

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

**Vom 21. Januar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20), geändert durch Satzung vom 9. September 2020 (vABIUP S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen“.
  - b) Die Überschriften „§ 3a Prüfungsrechtliche Sonderregelungen“ und „§ 5 Abweichende Regelungen für Anwesenheitspflichten“ werden gestrichen.
  - c) Die bisherige Überschrift zu § 6 wird zur Überschrift von § 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Sofern und soweit Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Praktika, Exkursionen sowie Studienprojekte aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können,

kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Vorgaben zu Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformaten unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate sind nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsorgans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Zertifikationsprogramme zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

<sup>2</sup>Über eine Abweichung nach Satz 1 entscheidet nach einem entsprechenden Antrag das zuständige Prüfungsorgan (Prüfungskommission, Prüfungsausschuss; in Ermangelung eines solchen tritt der Dekan oder die Dekanin, der oder die die Aufgabe an den Studiendekan oder die Studiendekanin übertragen kann, an deren oder dessen Stelle).“.

- b) Nach dem neu gefassten Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Prüfungsformate nach Abs. 1 müssen so gestaltet sein, dass für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden, sowie die an der Universität Passau üblichen Prüfungsstandards gesichert sind. <sup>2</sup>Über die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen entscheidet in Zweifelsfällen die Universitätsleitung. <sup>3</sup>Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung im Sinne der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt, sind zudem die dort vorgegebenen Modalitäten zu beachten.

(3) Im Rahmen der Abs. 1 und 2 können Aufsichtsarbeiten auch durch häusliche Studienarbeiten, auch solche mit kurzer Bearbeitungsfrist, ersetzt werden.

(4) Die Anträge auf einen Wechsel eines Prüfungsformats sind von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, bei dem zuständigen Prüfungsorgan zu stellen, das über die Anträge entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Die Änderungen eines Prüfungsformats sind spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird eine Prüfung als Präsenzprüfung angekündigt und zeigt sich, dass diese auf Grund der epidemischen Entwicklung nicht als solche durchgeführt werden kann, kann ein Formatwechsel noch bis zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Ist für diese Prüfung bereits eine Anmeldung erfolgt, können Studierende bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten, ohne dass diese als „nicht bestanden“ gewertet wird. <sup>4</sup>Bei einer außergewöhnlichen und nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorhersehbaren Pandemieentwicklung kann ein Prüfungsformatwechsel vom zuständigen Prüfungsorgan abweichend von Satz 2 bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin zugelassen werden. <sup>5</sup>In diesem Fall wird die Prüfungsleistung von Studierenden, die der Prüfung fernbleiben, nicht mit "nicht bestanden" bewertet".

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 6 bis 8 und im neuen Absatz 8 werden die Satznummerierung „1“ gestrichen und das Wort „Sonstigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 3a wird § 3 und erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2020 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 befreien. <sup>2</sup>Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.

(2) <sup>1</sup>Universitäre Studiensticht- und Prüfungsfristen, die am Ende des Sommersemesters 2020 ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Bearbeitungsfristen von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten. <sup>3</sup>Das

zuständige Prüfungsorgan kann abweichend von den Studien- und Prüfungsordnungen Abgabefristen für diese Arbeiten pauschal oder im Einzelfall verlängern oder eine pauschale Hemmung festlegen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen und eine Bearbeitung wegen der Corona-Pandemie erheblich erschwert ist. <sup>4</sup>Eine erhebliche Erschwerung ist insbesondere im Fall des eingeschränkten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen anzunehmen.“.

5. In § 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Studierende, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 aufnehmen wollen, können in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und -prüfungsordnung aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021 nachgewiesen werden, soweit die nicht rechtzeitige Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen durch Umstände verursacht wurde, die auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen sind.“.

6. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayH-SchG ist

- a) für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Sommersemester 2021 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021  
und
- b) für die Immatrikulation zum Sommersemester 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Wintersemester 2021/2022 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022.“.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Voraussetzung für diese bedingte Immatrikulation ist die Vorlage der Anmeldung zum Erwerb der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayH-SchG.“.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. § 5 wird gestrichen

8. Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 stattfinden. <sup>3</sup>Diese Satzung findet keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. <sup>4</sup>Für die Juristische Universitätsprüfung gilt diese Satzung nur insofern, als sie die Durchführung von mündlichen Prüfungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 46 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016) oder Seminarvorträgen und -ausprachen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft vom 1. April 2019) als elektronische mündliche Prüfung (§§ 2 Abs. 3 und 7 BayFEV) ermöglicht.“.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Universitätsleitung der Universität Passau vom 11. November 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Januar 2021, Az.: IV/S.I-09.2200/2021.

Passau, den 21. Januar 2021

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 21. Januar 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2021.